

Wien, am Samstag, den 9. Juni 1928

267 Einkäscherungen im Mai Im Krematorium der Stadt Wien wurden im Mai 170 männliche und 97 weibliche Verstorbene eingekäschert. Von diesen 267 Einkäscherungen gehörten 155 der römisch-katholischen, zehn der altkatholischen, 23 der evangelischen, 18 der mosaischen Religion an. Konfessionslos waren 61. Kirchliche Zeremonien wurden 89 abgehalten. Im Mai 1927 wurden insgesamt 260 Verstorbene im städtischen Krematorium eingekäschert.

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum. Morgen Sonntag um 10:50 Uhr vormittags spricht Dr. Paul Lasarsfeld in der Volkshalle des Neuen Rathauses über "Die menschliche Seele in Zahlen". Eingang Rathausplatz.

Veranschaffung der erwerbenden Jugend ein Heim? Die Lehrlingsfürsorge-Aktion, die dieses Jahr ihre zehnjährige Tätigkeit feiert, verwaltet auch in Wien fünf Lehrlings- und ein Lehrlinginnenheim. In diesem Heim sind ständig sechshundert Mädchen und Knaben vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr. Es sind dies Mädchen und Knaben, die entweder elternlos sind oder deren Eltern nicht die Eignung besitzen, aus dem jungen Geschöpf ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die Jugendlichen erlernen in privaten Betrieben einen Beruf und wohnen während der Lehrjahre in den erwähnten Heimen. Viele Hunderte werden dadurch vor körperlichen und moralischen Verfall gerettet. Leider ergibt sich die grösste Schwierigkeit, wenn die Lehrzeit vollendet ist und das Heim verlassen werden muss. Wohl bemüht sich die Aktion, die nun ihren Lebensunterhalt selbst erwerbenden Jugendlichen zu geeigneten Familien zu geben, aber es fehlen noch die notwendigen Verbindungen. Um nun diesen Mangel zu beseitigen, richtet die Lehrlingsfürsorgeaktion an Familien, die solche Jugendliche aufnehmen können die Bitte sich zu melden. Vor allem kommen ältere Ehepaare in guten Wohnungsverhältnissen in Betracht, denen das Glück selbst Kinder zu haben versagt blieb, die nun in ihren alten Tagen ein gut erzogenes Menschenkind um sich haben wollen und sich der Verantwortung bewusst sind, die dieser Entschluss erfordert. Zuschriften sind zu richten an die Lehrlingsfürsorgeaktion Wien I., Hanuschgasse 3.

Ein Heinehof in Wien? Auf Antrag der Bezirksvertretung Margareten hat der Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen beschlossen, den Wohnhausbau in der Stöbergasse Heinehof zu benennen. Eine Erläuterungstafel an dem Hause wird folgende Inschrift haben: Heinehof. Heinrich Heine verdanken wir in seinen Gedichten Meisterwerke deutscher Lyrik, die seinen Namen weltberühmt machten und aus denen Franz Schubert und Robert Schumann ihre schönsten Lieder schufen. Ebenfalls einen Antrag der Bezirksvertretung Margareten entsprechend, wird die städtische Wohnhausanlage, Block IV, auf dem Margaretengürtel den Namen Herwegh-Hof tragen. Die Erläuterungstafel wird die Aufschrift tragen: Herwegh-Hof. Zum Andenken an Georg Herwegh, dem bedeutendsten Lyriker Deutschlands, der seiner republikanischen Gesinnung nicht nur in seinen Gedichten, sondern auch durch die Tat Ausdruck verlieh, als er im Jahre 1848 zur Rettung der Republik mit einer Freischaar deutscher Arbeiter in Baden einfiel, aber im Kampfe unterlag. 1875 starb der Dichter, der seinem Freiheitsideal stets treu geblieben war, in Baden. Schliesslich hat der Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen beschlossen, den städtischen Wohnhausbau in der Pfeilgasse Faberhof zu benennen. Die Erläuterungstafel wird folgende Inschrift aufweisen: Dieser Hof ist benannt nach dem Senatsrat Dr. Adolf Faber, der lange Jahre hindurch Gewerbersreferent der Stadt Wien war. Als Führer und Organisator hat er sich grosse Verdienste um die städtischen Angestellten und Bediensteten erworben. 1871 bis 1928.

Das neue Wiener Theatergesetz Die von Wiener Landtag eingesetzte Kommission zur Beratung des neuen Wiener Theatergesetzes, die gestern die Generaldebatte über den Gesetzentwurf abgeschlossen hat, trat heute unter dem Vorsitz des Abgeordneten Bermann in die Spezialdebatte ein. Der Berichterstatter Präsident Dr. Danneberg leitete die Verhandlungen über die einzelnen Gesetzesbestimmungen, an denen sich auch wiederholt Magistratsdirektor Dr. Hartl beteiligte, mit einem kurzen Bericht ein. Bei der Besprechung der Bestimmung über die Arten der Veranstaltungen bekämpften die Abgeordneten Rummelhardt, Gschlacht und Uebelhör die Bestimmung des § 1, wonach unter das Gesetz nur öffentliche Veranstaltungen fallen und die Nichtöffentlichkeit nur dann gegeben ist, wenn eine Veranstaltung in einer Wohnung ohne Erwerbzweck stattfindet. Die Redner der Minderheit verlangten, dass Veranstaltungen, die von Vereinen in einem Vereinsheim und nur vor Vereinsmitgliedern ohne Entgelt stattfinden, gleichfalls als nicht öffentlich erklärt werden. Dem gegenüber stellt der Berichterstatter Dr. Danneberg fest, dass diese Gesetzesbestimmung gegenüber den heutigen Verhältnissen eine grosse Erleichterung bedeute. Bis jetzt sind nämlich alle Veranstaltungen an eine Polizeilizenz gebunden, nach dem Gesetz aber werden Veranstaltungen, die keiner Konzession bedürfen, nur anmeldepflichtig sein. Wenn eine Veranstaltung tatsächlich in einem Vereinsheim abgehalten wird, liege ohnedies die Nichtöffentlichkeit vor. Bei der Verhandlung des § 2 des Gesetzentwurfes, der die anmeldepflichtigen Veranstaltungen festsetzt, äussert Abgeordnete Rummelhardt dagegen Bedenken, dass bei vielen Veranstaltungen, wie zum Beispiel bei Festzügen, nur die Anmeldung beim Magistrat erforderlich ist. Im Interesse der Sicherheit des Publikums erscheine auch die Anmeldung bei der Polizei geboten. Der Berichterstatter erklärt, dass durch das vorgelegte Gesetz lediglich nur die Verwaltungsmaterie des Theater- und Vergnügungswesens geregelt wird. Durch die Neuregelung dieser Materie werden zwar die auf diesem Gebiete bestehenden Vorschriften aufgehoben, nicht aber Verpflichtungen, die durch andere Gesetze oder nun Landes- oder Bundesgesetze auferlegt sind. Wenn also auch ein Festzug vom Standpunkte des Theatergesetzes bloss anmeldepflichtig ist, bleibt daneben die Verpflichtung bestehen, dass er unter Umständen nach dem Versammlungsgesetz anmeldepflichtig ist und mit Rücksicht auf die ausserordentliche Benützung von Verkehrswegen vom Strassenpolizeilichen Standpunkte aus sogar einer Bewilligung bedürfen kann. Selbstverständlich müssen aber für alle derartigen Anmeldungen und Bewilligungen gesetzliche Vorschriften bestehen. Nach den durch das Theatergesetz aufgehobenen älteren Vorschriften kann selbstverständlich eine Anmeldung etwa bei der Polizei nicht verlangt werden. Um diesen Standpunkt auch im Gesetz vollkommen klar zum Ausdruck zu bringen beantragte er eine Bestimmung aufzunehmen, in der ausdrücklich gesagt wird, dass die Anmeldung im Sinne dieses Paragraphen den Veranstalter nicht von der Anmeldspflicht oder von der Erwirkung einer Bewilligung, die etwa in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, befreit. Dem Bedenken, dass die Polizei deshalb, weil sie nicht mehr die Lizenz zu erteilen hat, von den Veranstaltungen nichts mehr weiss, sei entgegengehalten, dass der Magistrat, der durch die Anmeldung nach dem Theatergesetz von einer Veranstaltung erfährt, die Polizeidirektion auf ihr Ersuchen von derartigen Veranstaltungen in Kenntnis setzen wird, wenn sie diese Mitteilung zu amtlichen Zwecken benötigt, zu deren Erfüllung sie gesetzlich berufen ist. Dadurch dass die Polizeidirektion durch das neue Gesetz vom Verwaltungsgebiet des Vergnügungswesens ausgeschlossen ist, werden ihr weder die gesetzlichen Ermächtigungen noch auch die gesetzlichen Verantwortungen auf anderen Verwaltungsgebieten abgenommen. Sodann wurden die Verhandlungen auf Montag nachmittag vertagt.

Keine Gemeinderatssitzung In der kommenden Woche halten Stadtsenat und Gemeinderat keine Sitzungen ab.